

Kurztitel

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 11/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 160/2015

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.07.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Vollzugsklausel**

§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der im § 39 Abs. 2 angeführten Stiftungen und Fonds der nach dem Stiftungs- und Fondszweck zuständige Bundesminister;
2. hinsichtlich der übrigen Stiftungen und Fonds
 - a) wenn es sich um Stiftungen oder Fonds für Schul-, Unterrichts-, Kultus-, Sport-, Volksbildungs- und Kunstzwecke sowie um Stipendienstiftungen handelt, soweit sie nicht unter lit. b fallen, der Bundesminister für Unterricht und Kunst;
 - b) für Stiftungen und Fonds, die Hochschul-, Wissenschafts- oder Forschungszwecken dienen, sowie Stipendienstiftungen zugunsten von Hochschülern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
 - c) für Stiftungen und Fonds für Zwecke des Gesundheitswesens und des Sports der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;
 - d) für Militärstiftungen und Militärfonds der Bundesminister für Landesverteidigung;
 - e) für Stiftungen und Fonds für Zwecke des Umweltschutzes der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und
3. für alle übrigen Stiftungen und Fonds und hinsichtlich des § 40 für alle Stiftungen und Fonds der Bundesminister für Inneres.